



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

**Mit Postzustellungsurkunde**

**Az.: 121-02.04-20-48/22**



Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Postanschrift:  
53168 Bonn

USt.-ID.-Nr.: DE 114 110 249

Bearbeitet von:

Referat 121

Tel. +49 (0)228 6845-3387  
Fax +49 (0)30 1810 6845-3102  
rechtsangelegenheiten@ble.de  
info@ble.de-mail.de

www.ble.de

**Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
(IFG) vom 26.04.2022**

Widerspruch vom 02.06.2022 gegen den Gebühren- und Auslagenbescheid  
der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vom 24.05.2022  
(Az. 121-02.04-10-19/22)

Aktenzeichen: 121-02.04-20-48/22

Bonn, 11.08.2022


Seite 1 von 8

**Widerspruchsbescheid**

1. Der Gebühren- und Auslagenbescheid vom 24.05.2022 (Az. 121-02.04-10-19/22) wird insoweit aufgehoben, als darin ein Betrag von mehr als 67,50 € festgesetzt ist. Im Übrigen wird der Widerspruch vom 02.06.2022 zurückgewiesen.
2. Aufwendungen Verfahrensbeteiligter werden nicht erstattet.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung**

**I.**

 (im Folgenden: Widerspruchsführer) beantragte mit E-Mail vom 26.04.2022 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Herausgabe von Berichten und Informationen aus den Jahren 2017 bis 2021 entsprechend der Rahmenrichtlinie für das Ideenmanagement in der Bundesverwaltung in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom

Unsere Servicezeiten:  
Montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr

Für den Fall, dass Sie uns gegenüber eine Erklärung elektronisch übermitteln möchten, die formgebunden ist (z. B. in einem Gesetz angeordnete Schriftform), weisen wir auf Folgendes hin: Die Übermittlung mittels einer mit qualifizierter elektronischer Signatur versehener E-Mail ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Eine Einreichung mittels De-Mail ist an die im Briefkopf genannte Adresse möglich.





Seite 2 von 8

27.01.2010, wonach die Behördenleitung regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal jährlich über eingegangene und prämierte Verbesserungsvorschläge informiert werden muss.

Mit E-Mail vom 28.04.2022 erhielt der Widerspruchsführer eine Eingangsbestätigung und wurde im Rahmen dieser darauf hingewiesen, dass für die Herausgabe von Informationen aufgrund des IFG i.V.m. der entsprechenden Gebührenverordnung je nach Aufwand Gebühren bis zu 500,- € und Auslagen erhoben werden können. Eine weitere Mitteilung seitens des Widerspruchsführers erfolgt daraufhin nicht.

Die begehrten Informationen wurden daher zusammengestellt und dem Widerspruchsführer per E-Mail am 23.05.2022 übermittelt.

Der Widerspruchsführer teilte sodann mit E-Mail vom 23.05.2022 mit, dass er davon ausgehe, dass es sich vorliegend lediglich um eine einfache Auskunft handle und er bereits vorab um die Rücknahme des Gebührenbescheids bitte.

Am 24.05.2022 wurde ein Gebühren- und Auslagenbescheid in Höhe von 200,48 € festgesetzt. Auslagen wurde nicht erhoben. Die Kostenfestsetzung erfolgte auf Grundlage des IFG sowie der IFGGebV nebst Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

Mit E-Mail vom 02.06.2022 kündigte der Widerspruchsführer an, Widerspruch gegen den Bescheid einlegen und sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wenden zu wollen.

Der BfDI übermittelte mit E-Mail vom 08.06.2022 eine Vermittlungsbitte an die BLE. Er teilte mit, dass sich der Widerspruchsführer an den BfDI gewandt habe, da dieser sich durch die BLE in seinem Recht auf Informationszugang nach dem IFG verletzt sehe. Demnach halte der Widerspruchsführer die Gebührenhöhe für „abenteuerlich“. Ihm werde nicht klar, wie für die übermittelten Informationen eine solche Summe zusammenkommen könne. Die Informationen hätten wohl scheinbar nicht vorgelegen und die BLE habe deswegen „aus freien Stücken“ eine Excel-Tabelle erstellt, die aber nicht gefordert gewesen sei. Vor allem rüge der Widerspruchsführer, dass der Gebührenbescheid ohne vorherige Ankündigung erlassen worden sei. Aufgrund der Beschwerde des Widerspruchsführers gab der BfDI der BLE folgende Hinweise: Es solle seitens der BLE geprüft werden, ob das Informationsbegehren tatsächlich über eine schriftliche Auskunft und nicht über die Herausgabe von Abschriften erfüllt wurde (Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses). Selbst wenn von einer schriftlichen Auskunft ausgegangen



Seite 3 von 8

werde, sei der „deutlich höhere Verwaltungsaufwand“ bisher nicht hinreichend dargelegt. Ferner äußerte der BfDI Bedenken gegen die Anwendung des Kostendeckungsprinzips und der vollen Berechnung der Personal- und Sachkosten unter Verweis auf das Urteil des BVerwG vom 13.10.2020 (Az. 10 C 23.19), wonach der Verwaltungsaufwand in dem Sachverhalt, der dem Urteil zugrunde liegt, nur zu einem Teil in Ansatz gebracht wurde (60,00 € für höheren Dienst, 45,00 € für gehobenen Dienst und 30,00 € für mittleren Dienst - jeweils pro Stunde). Sachkosten und sonstige kalkulatorische Kosten seien gar nicht berechnet worden.

Mit Schreiben vom 02.06.2022, eingegangen bei der BLE per Fax am 10.06.2022, hat der Widerspruchsführer gegen den Gebühren- und Auslagenbescheid Widerspruch eingelegt. Diesen begründete er wie folgt: Die Gebührenerhebung sei unzulässig gewesen. Ohne weitere Kommunikation (auch ohne die angekündigte mögliche Rückfrage) habe er am 23.05.2022 eine E-Mail mit einer Excel-Tabelle und der Ankündigung erhalten, dass ein Gebühren- und Auslagenbescheid gesondert zugehen werde. Dies, obwohl die BLE im Rahmen der Eingangsbestätigung geschrieben habe, dass Auslagen erhoben werden *könnten*. Es erschließe sich nicht, weshalb die BLE nicht geschrieben habe, dass Auslagen entstehen *werden*. Für den Widerspruchsführer sei daher weder ersichtlich, dass tatsächlich Kosten anfallen werden, noch in welcher Höhe sie anfallen könnten. Es wäre für die BLE einfach gewesen, ihm eine Kostenschätzung zukommen zu lassen. Dies habe die BLE aber nicht getan. Zudem sei die Zusammenstellung der Informationen nicht gefordert gewesen. Er habe lediglich die laut Rahmenrichtlinie ohnehin zu erstellenden Informationen (also Informationen, von denen der Widerspruchsführer ausgegangen sei, dass sie zusammengestellt vorliegen) erhalten wollen. Der Widerspruchsführer könne als Außenstehender auch nicht wissen, wie die Rahmenrichtlinie bei der BLE ausgelegt und umgesetzt werde. In anderen Behörden erfolge z.B. eine jährliche Leistungsvorlage. Diese Information wäre für die BLE sehr leicht auffindbar gewesen und somit gebührenfrei. Eine selbst zusammengestellte Excel-Tabelle habe der Widerspruchsführer nicht beantragt und die BLE könne ihm keinen Nachteil angedeihen lassen, wenn eine Rahmenrichtlinie falsch oder gar nicht umgesetzt werde. Zudem sei die Gebührenhöhe kostendeckend veranschlagt worden und das zu überhöhten und abschreckenden Personalkostensätzen. Die BLE habe mit Referat 111 eine eigene Fachstelle für das Ideenmanagement. Der Widerspruchsführer frage sich, wie es sein könne, dass ein Mitarbeitender für 32 Zeilen Excel-Tabelle 2,5h Unterlagen zusammensuchen müsse. Scheinbar sei die Digitalisierung noch nicht weit gediehen. In einer elektronischen Ablage wäre eine solche Anfrage innerhalb von Minuten zu beantworten. Zudem weise der Widerspruchsführer darauf hin, dass sein Antrag selbst nicht beschieden worden sei. Man habe



Seite 4 von 8

ihm lediglich einen Gebühren- und Auslagenbescheid übermittelt, nicht jedoch einen getrennten Bescheid zum Informationszugang.

Insgesamt lasse sich feststellen, dass weder die Anfrage richtig beantwortet worden sei (man habe den Antrag mit der Begründung, dass die Information nicht vorliegt, ablehnen müssen) noch, dass die in Rechnung gestellten Gebühren hätten erhoben werden dürfen. Der Bescheid sei daher aufzuheben.

Die vom BfDI erbetene Stellungnahme samt Anlagen wurde mit E-Mail vom 05.07.2022 übersandt.

Mit E-Mail vom 07.07.2022 übersandte der BfDI eine Abschlussmitteilung, wonach der vorgeschlagene Betrag in Höhe von 67,50 € seitens des Widerspruchsführers abgelehnt worden sei und damit die Vermittlung gescheitert sei. Ausweislich der Abschlussmitteilung war der Vorschlag nach Einschätzung des BfDI angemessen.

## II.

Der Widerspruch ist zulässig. Die Möglichkeit des isolierten Widerspruchs gegen die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus einer analogen Anwendung von § 9 Abs. 4 IFG.

Die für diese Tätigkeit im Bescheid vom 24.05.2022 festgesetzten Gebühren in Höhe von 200,48 € werden aufgrund der Empfehlung und Einschätzung des BfDI in seinem Schreiben vom 07.07.2022 ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht auf 67,50 € reduziert. Der korrigierten Berechnung wird ein durchschnittlicher Personalkostensatz von 45,00 € und ein Zeitaufwand von 1,5 Zeitstunden zugrunde gelegt. Im Übrigen ist der Widerspruch jedoch unbegründet.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die entsprechenden Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Danach wird für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum



Seite 5 von 8

Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten aus-  
gesondert werden müssen, eine Gebühr bis zu 500 € erhoben.

Der Widerspruchsführer hat mit E-Mail vom 27.04.2022 um die Herausgabe  
von Berichten und Informationen aus den Jahren 2017 bis 2021 entspre-  
chend der Rahmenrichtlinie für das Ideenmanagement in der Bundesver-  
waltung in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 27.01.2010 gebeten,  
wonach die Behördenleitung regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal  
jährlich über eingegangene und prämierte Verbesserungsvorschläge infor-  
miert werden muss.

Die entsprechenden Informationen sowie eine Übersicht aller eingegan-  
genen Verbesserungsvorschläge wurden ihm am 23.05.2022 von der BLE per  
E-Mail übermittelt. Der Antrag muss nicht notwendigerweise selbst be-  
schieden werden. Die Informationen können mittels E-Mail übermittelt  
werden, einen Bescheid benötigt es dafür nicht (vgl. BeckOK InfoMe-  
dienR/Sicko IFG § 7 Rn. 32, 33).

Um die Informationen und die Übersicht zusammenzustellen, musste eine  
Beamtin / ein Beamter der Besoldungsgruppe A9 g bis A13 g+Z die Verbes-  
serungsvorschläge in dem von dem Widerspruchsführer angefragten Zeit-  
raum einzeln sichten. Denn diese werden bei der BLE im Rahmen der Mo-  
natsberichte an die Behördenleitung übermittelt und beinhalten dabei wei-  
tere behördeninterne Informationen. Daher mussten die Monatsberichte  
aus den Jahren 2017 bis 2021 - mithin 60 Monate - einzeln geöffnet und auf  
die in dem angefragten Zeitraum eingegangenen Verbesserungsvorschläge  
überprüft werden. Sodann wurden diese samt Ergebnis/aktuellem Sach-  
stand in die Excel-Tabelle eingepflegt.

Entgegen der Darstellung des Widerspruchsführers ist der Gebühren- und  
Auslagenbescheid vom 24.05.2022 nicht ohne vorherige Ankündigung er-  
lassen worden. Vielmehr wurde er im Rahmen der per E-Mail am 28.04.2022  
versandten Eingangsbestätigung darauf hingewiesen, dass für die Heraus-  
gabe von Informationen aufgrund des IFG i.V.m. der entsprechenden Ge-  
bührenverordnung je nach Aufwand Gebühren bis zu 500,- € und Auslagen  
erhoben werden können. Zudem teilte die BLE dem Widerspruchsführer im  
Rahmen der Übersendung der angefragten Informationen mit, dass ihm ein  
Gebühren- und Auslagenbescheid gesondert zugehen würde.

Ferner besteht seitens der informationspflichtigen Stelle keine Verpflich-  
tung, ihn vorab über die voraussichtlichen Kosten zu unterrichten (vgl.  
Schoch IFG/Schoch IFG § 10 Rn. 44-45). Dies insbesondere vor dem Hinter-  
grund, dass in der Regel erst während der Bearbeitung der Anfrage bzw.



Seite 6 von 8

nach deren Abschluss der tatsächliche Aufwand ersichtlich ist bzw. wird. Aus diesem Grund findet sich in der Eingangsbestätigung der oben bereits erwähnte Hinweis auf die ggfs. anfallenden Kosten. Je nach Arbeitsaufwand für die Bearbeitung einer Anfrage können Gebühren erhoben werden, müssen aber nicht. Dies ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Nach Versand der Eingangsbestätigung blieb eine Antwort des Widerspruchsführers aus, mit der er sich gegen den Hinweis hätte wenden oder den Antrag zurücknehmen können. Im Übrigen hat er auch nicht konkret um die Mitteilung der zu erwartenden Kosten gebeten. Daher konnte davon ausgegangen werden, dass der Widerspruchsführer in Kenntnis von ggfs. anfallenden Gebühren die Bearbeitung seiner Anfrage weiterhin begehrt.

Es handelte sich vorliegend um keine einfache Auskunft (vgl. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV). Entsprechend der Begründung zum IFG soll eine einfache Auskunft bei mündlichen Auskünften ohne Rechercheaufwand vorliegen, mithin die Vorbereitung dazu keinen oder nur sehr geringfügigen Verwaltungsaufwand auslöst (vgl. UIG, Guckelberger, § 10 IFG Bund, Rdn. 18; BT-Drs. 15/4493, 16). Aufgrund der vorgenannten Erwägung war dies vorliegend nicht der Fall. Damit ist § 10 Abs. 1 S. 2 IFG nicht einschlägig, sodass keine Kostenfreiheit besteht (vgl. Schoch IFG/Schoch IFG § 10 Rn. 52-54). Vielmehr handelte es sich um eine schriftliche Auskunft nach Nr. 1.3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV.

Die begehrten Informationen lagen auch grundsätzlich vor, sodass der Antrag des Widerspruchsführers nicht mangels Vorhandensein der begehrten Informationen abgelehnt werden musste.

Der jeweiligen Behörde obliegt es zudem selbst zu entscheiden, in welcher Art und Weise die Behördenleitung regelmäßig über die eingegangenen Verbesserungsvorschläge informiert wird und die Rahmenrichtlinie damit umgesetzt, vgl. Ziffer 3 der Rahmenrichtlinie für das Ideenmanagement in der Bundesverwaltung in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 27.01.2010 im GMBI 2010, S. 61 ff.:

*„Die Behörden regeln die interne Organisation des Ideenmanagements in eigener Verantwortung. Aufbau- und Ablauforganisation des Ideenmanagements richten sich dabei nach den Grundsätzen des Ideenmanagements sowie den fachlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten der Behörde.“*

Daher kann es sein, dass die Herausgabe der erwünschten Informationen beim BMEL im Wege einer einfachen Auskunft möglich gewesen ist.



Seite 7 von 8

Es müsste im Übrigen auch jeder Antragstellerin/jedem Antragsteller und damit auch dem Widerspruchsführer bewusst sein, dass mit der Antragstellung und der Bitte um Herausgabe von Daten und Informationen unter Umständen Kosten verbunden sind.

Die BLE hat sich zudem bei der Gebührenbemessung an den durch Nr. 1.3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV vorgegebenen Rahmen gehalten. Danach liegt der Gebührenbetrag bei 60,00 € bis 500,00 €. Ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip, wonach eine Gebühr in keinem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen darf, liegt nicht vor. Die Gebühr in Höhe von 67,50 € bewegt sich lediglich in Höhe von 7,50 € über der vorgegebenen Mindesthöhe und damit im untersten Bereich des angegebenen Gebührenrahmens. Hinsichtlich den durch die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands verfolgten Zweck der Kostendeckung sowie das Verbot der Gewinnerzielung durch Gebühren besteht im vorliegenden Fall kein grobes Missverhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Gebühr.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vortragen noch ersichtlich.

Aus all diesen Gründen ist dem Widerspruch – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – teilweise abzuwehren. Im Übrigen wird er zurückzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Da bislang kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, beinhaltet dieser Bescheid folgende

Zahlungsaufforderung:

Die Gebühren i.H.v. **67,50 €**

sind gemäß § 14 Bundesgebührengesetz innerhalb von zehn Tagen (Wertstellung auf dem Konto des Empfängers) nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Bundeskasse Trier
Bank:	Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken (BBK Saarbrücken)
IBAN:	DE8159000000059001020
BIC-Code:	MARKDEF 1590
Verwendungszweck:	<b>856400035533/BLE (bitte unbedingt angeben!)</b>



Seite 8 von 8

Werden die Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt, so hat der Schuldner Säumniszuschläge, Mahngebühren und gegebenenfalls entstehende Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn, vom 24.05.2022 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag





Absender:

**Bundesanstalt für Landwirtschaft  
und Ernährung**

Deichmannsaue 29  
53179 Bonn

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite

**Zugestellt am**

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

16/08/22

Aktenzeichen

## Förmliche Zustellung

**Weitersenden innerhalb des**

- Bezirks des Amtsgerichts  
 Bezirks des Landgerichts  
 Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

- Ersatzzustellung ausgeschlossen  
 Keine Ersatzzustellung an:  

---

 Nicht durch Niederlegung zustellen  
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



www.BS-Behoerdenverlag.de ~ Tel./Fax 040-309855-11/-30  
FZ-Fenster ~ Z-Ideal ~ DL 111/224 mm ~ Art. 991.31539